

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31**

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname:** SONAX ScheinwerferPolitur**Artikelnummer:**

B04050000

(Politur für SONAX Scheinwerfer AufbereitungsSet [04059410])

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffes / des Gemischs**

Autopflegemittel

Poliermittel

Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Gewerbliche Verwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Hersteller/Lieferant:**

SONAX GmbH

Münchener Straße 75

D-86633 Neuburg (Donau)

Tel.: ++49 (0)8431/53-0

Auskunftgebender Bereich:

Produktsicherheit

E-Mail: erp@sonax.de

Tel.Nr.: ++49(0) 8431 53217

Schweiz:

ESA

Maritzstr.47

CH-3401 Burgdorf

E-Mail: info@esa.ch

Tel. 03 44 29 00 21

Fax. 03 44 29 02 97

1.4 Notrufnummer:**Deutschland:** +49 (0) 89 19240 (Giftnotruf München)**Österreich:** +43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale [VIZ])**Schweiz:** 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) (Tox Info Suisse)**Belgien:** +32 (0)70 245 245 (Antigiftzentrum)**Luxemburg:** +352 8002-5500 (Antigiftzentrum Belgien)**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt****Gefahrenpiktogramme entfällt****Signalwort entfällt****Gefahrenhinweise entfällt****2.3 Sonstige Gefahren****Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****PBT:**

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften Nicht anwendbar.

DE

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Emulsion aus Lösemitteln, Schleifmitteln und Additiven

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 72623-86-0 EINECS: 276-737-9 Reg.nr.: 01-2119474878-16-XXXX	Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl ⚠ Asp. Tox. 1, H304	5-<10%
EG-Nr. 934-956-3 Reg.nr.: 01-2119827000-58-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C15-C20, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten Alternative CAS-Nummer: 64742-46-7 ⚠ Asp. Tox. 1, H304	3-<5%
CAS: 56-81-5 EINECS: 200-289-5	Glycerin Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	3-<5%
EG-Nr. 934-954-2 Reg.nr.: 01-2119826592-36-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten Alternative CAS-Nummer: 64742-46-7 ⚠ Asp. Tox. 1, H304	1-<3%
EINECS: 265-149-8 Reg.nr.: 01-2119453414-43-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <2% Aromaten Alternative CAS-Nummer: 64742-47-8 ⚠ Asp. Tox. 1, H304, EUH066	1-<3%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Verschmutzte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidsplatt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Die üblichen Maßnahmen bei Brandbekämpfung sind zu treffen.

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 2)

Einsatzkräfte Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

Flüssige Bestandteile mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Lagerklasse

DE: TRGS 510 / CH: Lagerung gefährlicher Stoffe (Leitfaden für die Praxis): 12
7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 56-81-5 Glycerin

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 200 E mg/m³
2 (I); DFG, Y

VL (Belgien) Langzeitwert: 10 mg/m³
(brouillard)

MAK (Schweiz) Kurzzeitwert: 100 e mg/m³
Langzeitwert: 50 e mg/m³
SSc;

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten

GERMAN RCP-METHOD (EU) Langzeitwert: 300 mg/m³
2 (II) / AGW (German TRGS 900)

GERMAN RCP-METHOD (Schweiz) Langzeitwert: 300 mg/m³
2 (II) / AGW (German TRGS 900)

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <2% Aromaten

GERMAN RCP-METHOD (EU) Langzeitwert: 300 mg/m³
2 (II) / AGW (German TRGS 900)

GERMAN RCP-METHOD (Schweiz) Langzeitwert: 300 mg/m³
2 (II) / AGW (German TRGS 900)

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 3)

Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

VL (Belgien): Moniteur belge no 148, 27.05.21

MAK (Schweiz): MAK- und BAT-Liste

DNEL-Werte

CAS: 72623-86-0 Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

Inhalativ	DNEL	1,2 mg/m ³ (consumer) (local / longterm (repeated))
		5,4 mg/m ³ (worker) (local / longterm (repeated))

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Handschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Weiß

Geruch:

Lösemittelartig

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

100 - 355 °C

Entzündbarkeit

Der Stoff ist nicht entzündlich.

Untere und obere Explosionsgrenze
Untere:

nicht anwendbar

Obere:

nicht anwendbar

Flammpunkt:

Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt.

pH-Wert:

Nicht anwendbar.

Viskosität:
Kinematische Viskosität bei 40 °C

>20,5 mm²/s

Löslichkeit
Wasser:

Teilweise mischbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt.

Dampfdruck:

Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte
Dichte bei 20 °C:

0,98-0,99 g/cm³
Dampfdichte

Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:
Form:

Pastös

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit
Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 4)

Zustandsänderung
Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt
Entzündbare Gase entfällt
Aerosole entfällt
Oxidierende Gase entfällt
Gase unter Druck entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten entfällt
Entzündbare Feststoffe entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten entfällt
Pyrophore Feststoffe entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen Siehe auch Abschnitt 7.
10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
CAS: 72623-86-0 Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (rabbit)
Inhalativ	LC50/4d	>5.000 mg/l (rat)

Kohlenwasserstoffe, C15-C20, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat) (OECD 401)
Dermal	LD50	>3.160 mg/kg (rabbit) (OECD 402)
Inhalativ	LC50 / 4h	>5,266 mg/m ³ (rat) (OECD 403)

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat) (OECD 401)
Dermal	LD50	>3.160 mg/kg (rabbit) (OECD 402)
Inhalativ	LC50 / 4h	>5,266 mg/m ³ (rat) (OECD 403)

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <2% Aromaten

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat) (OECD 401)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (rabbit) (OECD 402)

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 5)

Inhalativ	LC50 / 4h	>5,6 mg/m ³ (rat) (OECD 403)
-----------	-----------	---

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Viskosität: >20,5 mm²/s (40°C)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Gesundheit vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Es liegen keine ökotoxikologischen Daten zu diesem Gemisch vor.

Aquatische Toxizität:

CAS: 72623-86-0 Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

NOEC / 2 d	≥10.000 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
LC50 / 96h	>100 mg/l (fish)
EC50 / 48h	>10.000 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
ErC 50 / 72h	>100 mg/l (algae)
NOEC 96h	≥100 mg/l (fish) (OECD 203)
NOEC / 21 d	≥10 mg/l (Daphnia magna) (OECD 211)
NOEC / 72 h	≥100 mg/l (algae)

Kohlenwasserstoffe, C15-C20, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten

LC50 / 4 d	>1.028 mg/l (Scophtalamus maximus) (OECD 203)
LC50 / 48h	>3.193 mg/l (Acartia tonsa)
NOEC / 21 d	>1.000 mg/l (Daphnia magna)
NOEC / 28d	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
LC50 / 3 d	>10.000 mg/l (Skeletanema costatum)

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten

LC50 / 2 d	>3.193 mg/l (Acartia tonsa)
LC50 / 4 d	>1.028 mg/l (Scophtalamus maximus) (OECD 203)
NOEC / 21 d	>1.000 mg/l (Daphnia magna)
NOEC / 28d	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 / 3 d	>10.000 mg/l (Skeletanema costatum)

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <2% Aromaten

LC50 / 2 d	>1.000 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
LC50 / 4 d	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
NOEC / 21 d	>1.000 mg/l (Daphnia magna)
NOEC / 28d	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 6)

EC50 / 3 d	>1.000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
CAS: 72623-86-0 Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	
Biodegradation	>60 % (28d)
Kohlenwasserstoffe, C15-C20, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten	
Biodegradation	74 %
Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <0,03% Aromaten	
Biodegradation	74 %
Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <2% Aromaten	
Biodegradation	67,6 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Umwelt vor.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG nicht als gefährlicher Abfall eingestuft.

Empfehlung: Abfälle müssen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer:

nach Ö-Norm S2100:

54406 88 [Wachseemulsionen]

Europäisches Abfallverzeichnis

1) Entsorgung / Produkt

2) Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen

12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	
Klasse	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 7)

14.4 Verpackungsgruppe ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren: Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Vorschriften:

Richtlinie 2010/75/EU (VOC) 6,40 %

Seveso-Kategorie (Richtlinie 2012/18/EU) nicht unterstellt

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

CH: 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArbZ 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

CH: ArbZ 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

Störfallverordnung: Das Produkt unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Wassergefährdungsklasse (DE):

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

(Einstufung nach ArbSt, Anlage 1 (5.2))

Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen [VOC - Schweiz] (CH): abgabefrei (≤3 %)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Datum der Vorgängerversion: 22.04.2021

Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.00

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

AGW= Arbeitsplatzgrenzwert

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOEL = No Observed Effect Level

NOEC = No Observed Effect Concentration

LC = letal Concentration

EC50 = half maximal effective concentration

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 25.05.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferPolitur

(Fortsetzung von Seite 8)

*log POW = Oktanol/Wasser Verteilungskoeffizient**GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals**ATE: Schätzwert Akuter Toxizität**ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)**IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods**IATA: International Air Transport Association**EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances**ELINCS: European List of Notified Chemical Substances**CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)**DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)**LC50: Lethal concentration, 50 percent**LD50: Lethal dose, 50 percent**IOELV = indicative occupational exposure limit values**Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1**** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

DE

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname:** SONAX ScheinwerferVersiegelung**Artikelnummer:**

B04059410

(Versiegelung für SONAX Scheinwerfer AufbereitungsSet [04059410])

UFI: 2XT0-1078-300P-MGJR**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Verwendung des Stoffes / des Gemischs**

Autopflegemittel

Beschichtung

Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Gewerbliche Verwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Hersteller/Lieferant:**

SONAX GmbH

Münchener Straße 75

D-86633 Neuburg (Donau)

Tel.: ++49 (0)8431/53-0

Auskunftgebender Bereich:

Produktsicherheit

E-Mail: ERP@sonax.de

Tel.: +49 (0) 8431 53-217

1.4 Notrufnummer: Giftnotruf München Tel.: +49 (0)89 19240**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Chronic 4 H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS02 GHS05

Signalwort Gefahr**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Titantrabutanolat

Polymer aus Tetra-n-butyltitanat und Wasser

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

DE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 1)

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Kennzeichnung Gebinde <125 ml weicht ab. Reduzierte Kennzeichnung gemäß Art. 29 und Anhang I, Nr. 1.5 CLP-VO wird angewandt.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt hydrolysiert unter Bildung von Methanol (CAS-Nr. 67-56-1). Methanol ist giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. Methanol schädigt die Organe. Methanol ist leichtentzündlich. Beim Einatmen von Aerosolnebeln können Gesundheitsschäden auftreten.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Oberflächenversiegelung aus Additiven und modifizierten Silikon in Lösemittel.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 13475-82-6 EINECS: 297-629-8	2,2,4,6,6-pentamethylheptane Alternative CAS-Nummer: 93685-81-5 Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 4, H413	25-<50%
CAS: 5593-70-4 EINECS: 227-006-8 Reg.nr.: 01-2119967423-33-xxxx	Titantetrabutanolat Flam. Liq. 3, H226; Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335; STOT SE 3, H336	5-<10%
CAS: 162303-51-7	Polymer aus Tetra-n-butyltitanat und Wasser Alternative CAS-Nummer: 9022-96-2 Flam. Liq. 3, H226; Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335; STOT SE 3, H336	5-<10%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffene an die frische Luft bringen.

Verschmutzte Kleidung entfernen.

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Reizung der Atemwege, Schwindelgefühlen, Übelkeit oder Bewusstlosigkeit sofort ärztliche Hilfe herbeiziehen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 2)

Nach Hautkontakt:

Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz
Schwindel
Müdigkeit
Übelkeit
Krämpfe
Augenreizung / Augenschädigung
Hautreizung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.
Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Schaum
Kohlendioxid
Löschpulver
Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO₂)
Siliziumoxide
Formaldehyd
Entwicklung von leicht entzündlichen Gasen/Dämpfen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung:**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Vollschutanzug tragen.
Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal Zündquellen fernhalten.

Einsatzkräfte Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

DE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 3)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Dampf nicht einatmen.

Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:


Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:
Anforderung an Lagerräume und Behälter: Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Lagerklasse
DE: TRGS 510 / CH: Lagerung gefährlicher Stoffe (Leitfaden für die Praxis): 3
7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Bei Kontakt mit Feuchtigkeit setzt das Produkt Methanol frei.

CAS: 67-56-1 Methanol

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 130 mg/m³, 100 ml/m³
2(II);DFG, EU, H, Y

IOELV (Europäische Union) Langzeitwert: 260 mg/m³, 200 ml/m³
Haut

MAK (Österreich) Kurzzeitwert: 1040 mg/m³, 800 ml/m³
Langzeitwert: 260 mg/m³, 200 ml/m³

VL (Belgien) Kurzzeitwert: 333 mg/m³, 250 ml/m³
Langzeitwert: 266 mg/m³, 200 ml/m³
D;

MAK (Schweiz) Kurzzeitwert: 520 mg/m³, 400 ml/m³
Langzeitwert: 260 mg/m³, 200 ml/m³
H B SSc;

DNEL-Werte

CAS: 5593-70-4 Titantrabutanolat

Oral DNEL 3,75 mg/kg (consumer) (longterm systematic effects)

Dermal DNEL 37,5 mg/kg (consumer) (longterm systematic effects)

Inhalativ DNEL 152 mg/m³ (consumer) (longterm systematic effects)

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 4)

	DNEL	127 mg/m ³ (worker) (longterm systematic effects)
CAS: 162303-51-7 Polymer aus Tetra-n-butyltitanat und Wasser		
Inhalativ	DNEL	127 mg/m ³ (worker) (longterm systematic effects)
PNEC-Werte		
CAS: 5593-70-4 Titan-tetrabutanolat		
PNEC	65 mg/l (sewage plant)	
	2,25 mg/l (water) (zeitweise Freisetzung)	
	0,08 mg/l (water (fresh water))	
	0,008 mg/l (water (sea water))	
PNEC	0,069 mg/kg (sediment (fresh water))	
	0,007 mg/kg (sediment (sea water))	
	0,017 mg/kg (soil)	
CAS: 162303-51-7 Polymer aus Tetra-n-butyltitanat und Wasser		
PNEC	65 mg/l (sewage plant)	
	0,08 mg/l (water (fresh water))	
	0,008 mg/l (water (sea water))	
PNEC	0,017 mg/kg (ground)	
	0,069 mg/kg (sediment (fresh water))	
	0,007 mg/kg (sediment (sea water))	
Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:		
CAS: 67-56-1 Methanol		
BGW (Deutschland)	30 mg/l	
	Untersuchungsmaterial: Urin	
	Probennahmezeitpunkt: bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende bzw. Schichtende	
	Parameter: Methanol	
BAT (Schweiz)	30 mg/l	
	Untersuchungsmaterial: Urin	
	Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten	
	Parameter: Methanol	

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Folgender Atemschutz wird empfohlen:

Atemfilter für organische Gase und Dämpfe (Typ A)

[DIN EN 14387]

Handschutz Schutzhandschuhe

Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk

Butylkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

[EN 374]

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 5)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Wert für die Permeation: Level 6 (≥ 480 min)

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

[EN 166]

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Farblos

Geruch:

Alkoholartig

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

 $> 35^{\circ}\text{C}$

Entzündbarkeit

Brennbare Flüssigkeit.

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Nicht bestimmt.

Obere:

Nicht bestimmt.

Flammpunkt:

 40°C (DIN EN ISO 13736)

Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt.

pH-Wert:

Nicht anwendbar.

Viskosität:

Kinematische Viskosität bei 40°C
 $> 20,5 \text{ mm}^2/\text{s}$

Löslichkeit

Wasser:

Nicht bzw. wenig mischbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt.

Dampfdruck:

Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20°C :

 $0,90 - 0,92 \text{ g/cm}^3$

Dampfdichte

Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form:

Flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und
Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:

Nicht bestimmt.

Explosive Eigenschaften:

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/
leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

entfällt

Entzündbare Gase

entfällt

Aerosole

entfällt

Oxidierende Gase

entfällt

Gase unter Druck

entfällt

Entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Entzündbare Feststoffe

entfällt

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

Pyrophore Feststoffe

entfällt

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln

entfällt

Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

Oxidierende Feststoffe

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 6)

Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen
 Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
 Siehe auch Abschnitt 7.
10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
 Bei Kontakt mit Feuchtigkeit setzt das Produkt Methanol frei.
 In Gegenwart von Luft kann bei Temperaturen ab ca. 150 °C durch oxidativen Abbau Formaldehyd in geringen Mengen abgespalten werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
CAS: 13475-82-6 2,2,4,6,6-pentamethylheptane

Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat) (OECD 401)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (rabbit) (OECD 402)
Inhalativ	LC 50 / 8h	>5 mg/l (rat) (OECD 403)

CAS: 5593-70-4 Titantetrabutanolat

Oral	LD50	>2.000 mg/kg (rat)
Dermal	LD 50	5.300 mg/kg (rabbit)
Inhalativ	LD50	20.100 mg/l (rat)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Viskosität: >20,5 mm²/s (40°C)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 7)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Gesundheit vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt wird als schädlich für Wasserorganismen angesehen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Aquatische Toxizität:

CAS: 13475-82-6 2,2,4,6,6-pentamethylheptane

LC50 / 96h	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
EC50 / 48h	>1.000 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
IC50 / 72h	>1.000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)

CAS: 5593-70-4 Titantetrabutanolat

LC50 / 96h	1.825 mg/l (fish) (acute)
EC10	650 mg/l (bacteria)
EC50 / 48h	1.300 mg/l (Daphnia pulex) (acute)
EC50 / 96 h	225 mg/l (algae) (acute)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

CAS: 13475-82-6 2,2,4,6,6-pentamethylheptane

log Kow	6,96
---------	------

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als PBT gilt.

vPvB:

Laut der in der Lieferkette übermittelten Informationen enthält das Gemisch keinen Stoff mit >0,1%, der als vPvB gilt.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands liegen für das Produkt keine Daten zu endokrinschädlichen Eigenschaften mit Auswirkungen auf die Umwelt vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlich eingestuft Abfall gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG.

Empfehlung: Abfälle müssen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer:

nach Ö-Norm S2100:

55370 g [Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen (zB "Nitroverdünnungen"), auch Frostschutzmittel]

Europäisches Abfallverzeichnis

1) Entsorgung / Produkt

2) Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen

20 01 13*	Lösemittel
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP3	entzündbar
HP4	reizend - Hautreizung und Augenschädigung

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 8)

HP14	ökotoxisch
------	------------

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

UN1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID/ADN

1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(KOHLENWASSERSTOFFE, C4-, 1,3-BUTADIEN-FREI,
TITANTETRABUTANOLAT)
IMDG, IATA
FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (HYDROCARBONS, C4, 1,3-
BUTADIENE-FREE, TETRABUTYL TITANATE)

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR/RID/ADN

Klasse
Gefahrzettel

3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
3

IMDG, IATA


Class
Label

3 Entzündbare flüssige Stoffe
3

14.4 Verpackungsgruppe
ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:
Marine pollutant:

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den
Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg
gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR/RID/ADN

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

D/E

UN "Model Regulation":

UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(KOHLENWASSERSTOFFE, C4-, 1,3-BUTADIEN-FREI,
TITANTETRABUTANOLAT), 3, III

DE

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 9)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Vorschriften:

Richtlinie 2010/75/EU (VOC) 37,50 %

Seveso-Kategorie (Richtlinie 2012/18/EU) P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Österreich: VbF Gefahrenkategorie 3

Österreich: VbF Klasse All

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

CH: 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

CH: ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

Störfallverordnung: Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Wassergefährdungsklasse (DE):

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

(Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2))

Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen [VOC - Schweiz] (CH): 37,50 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeiten

Auf der Basis von Prüfdaten

Hautreizende/-ätzende Wirkung
Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Gewässergefährdend - langfristig (chronisch)
gewässergefährdend

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Datum der Vorgängerversion: 22.04.2021

Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.00

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

AGW= Arbeitsplatzgrenzwert

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOEL = No Observed Effect Level

NOEC = No Observed Effect Concentration

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 28.04.2025

Version: 3.00 (ersetzt Version 2.00)

überarbeitet am: 11.10.2022

Handelsname: SONAX ScheinwerferVersiegelung

(Fortsetzung von Seite 10)

LC = letal Concentration

EC50 = half maximal effective concentration

log POW = Oktanol/Wasser Verteilungskoeffizient

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

IOELV = indicative occupational exposure limit values

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 4: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 4

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**

DE